

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Psychosoziale Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber(inne)n in Thüringen

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2014 zu Gemeinschaftsunterkünften in Thüringen wird bei der Antwort zu Frage 7, die nach vorhandenen Angeboten der Sozialarbeit und psychologischer Betreuung fragt, zwar auf Angebote der Sozialbetreuung eingegangen, aber nicht auf Angebote der psychologischen Beratung. Zudem vertritt die Landesregierung die zu hinterfragende Rechtsauffassung, dass eine generelle dezentrale Unterbringung gegen § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz verstößt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Angebote der psychologischen Beratung und Betreuung stehen für die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Menschen zur Verfügung?
2. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung in diesem Zusammenhang der Arbeit des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in Thüringen, getragen durch den Refugio Thüringen e. V. bei und wie garantiert sie die Erreichbarkeit für alle in Thüringen lebenden Asylbewerber/-innen, Flüchtlinge und Geduldete?
3. Inwiefern sieht die Landesregierung gegebenenfalls Handlungsbedarf, die Angebote zur psychologischen und psychosozialen Beratung und Betreuung auszuweiten und welche Maßnahmen sind dazu vorgesehen?
4. Inwiefern genau stellt eine vollständige dezentrale Unterbringung von Asylbewerber(inne)n einen Verstoß gegen § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz dar?

Rothe-Beinlich